



# STELLUNGNAHME

Stuttgart, 03.05.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit  
Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten, Stand: 27.04.2026

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetz.....	4
2. Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen .....	5
3. Abschnitt 2 – Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina .....	6
4. Abschnitt 3 – Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen.....	8
4.1.    Allgemeine Bemerkungen .....	8
4.2.    Unterabschnitt 1 - Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen: .....	9
4.3.    Unterabschnitt 2 - Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen .....	9
5. Abschnitt 4 – Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert[e] .....	10
5.1.    Allgemeine Bemerkungen .....	10
5.2.    Unterabschnitt 1 – Aggregation.....	10
5.3.    Unterabschnitt 2 – Reduzierte Leistung .....	11
5.4.    Unterabschnitt 3 – Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools.....	11
6. Abschnitt 5 – Präqualifizierung .....	11
7. Abschnitt 6 – Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten .....	12
7.1.    Allgemeine Bemerkungen .....	12
7.2.    Unterabschnitt 1 – Ausschreibungsverfahren.....	12
7.3.    Unterabschnitt 2 – Sicherheiten .....	13
8. Abschnitt 7 – Zuschlag .....	13
8.1.    Allgemeine Bemerkungen .....	13
8.2.    Unterabschnitt 1 – Zuschlagsverfahren.....	13
9. Abschnitt 8 – Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale .....	14
10. Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung .....	14
11. Abschnitt 10 – Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen .....	15
11.1.    Allgemeine Bemerkungen .....	15
11.2.    Unterabschnitt 1 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung.....	16
11.3.    Unterabschnitt 2 – Funktionsnachweis.....	16
11.4.    Unterabschnitt 3 – Dekarbonisierungsanforderung .....	16
12. Abschnitt 12 – Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen.....	17
13. Artikel 2 – Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt.....	18

14. Anlagen 1–7 .....	18
14.1. Anlage 1 – Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten .....	18
14.2. Anlage 2 – Resilienzanforderungen .....	18
14.3. Anlage 3 – Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten.....	19
14.4. Anlage 4 – Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten.....	19
14.5. Anlage 6 – Berechnung des Verfügbarkeitsindicators für eine Abrechnungsperiode, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage .....	20
15. Fazit .....	20

## Kontakt

Carolin Grieshop  
Geschäftsführerin

### **Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.**

Meitnerstraße 1  
70563 Stuttgart

Mobil: +49 (0) 155 6893 6530

[carolin.grieshop@solarcluster-bw.de](mailto:carolin.grieshop@solarcluster-bw.de)

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit im Stromsystem und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten adressiert eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre: die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in einem zunehmend von erneuerbaren Energien geprägten Stromsystem. Das Solar Cluster Baden-Württemberg erkennt an, dass zusätzliche steuerbare Kapazitäten für bestimmte Knappheitssituationen erforderlich sein können und dass das Gesetz als Teil der Kraftwerksstrategie des Bundes unter hohem zeitlichem Druck steht.

In der Verbändeanhörung wurde deutlich, dass das Gesetz nach Auffassung des Bundesministeriums in erster Linie eine punktuelle Maßnahme für das Jahr 2031 darstellt. Zugleich wurde auf weitere Verfahren verwiesen, insbesondere auf den dauerhaften Kapazitätsmechanismus ab 2032 sowie auf gesonderte Dekarbonisierungsausschreibungen für die Umstellung von Gaskraftwerken auf Wasserstoff. Gerade deshalb darf das Gesetz keine Vorfestlegung auf einen dauerhaft einseitigen Kapazitätsmechanismus bewirken. Erneuerbare Erzeugung in Kombination mit Speichern, hybride Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen müssen bereits in den ersten Ausschreibungsrunden wirksam berücksichtigt werden und dürfen nicht auf spätere Verfahren verschoben werden.

Aus Sicht des Solar Cluster Baden-Württemberg ist entscheidend, dass Versorgungssicherheit nicht allein durch zusätzliche konventionelle Erzeugungskapazitäten verstanden wird. Ein neues Gaskraftwerk schafft zwar perspektivisch steuerbare Kapazität, steht aber nicht kurzfristig zur Verfügung. Erneuerbare Energien in Kombination mit Stromspeichern, hybriden Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen können vielfach schneller realisiert werden und bereits vor 2031 systemdienliche Beiträge leisten. Sie ersetzen Langzeitkapazitäten für länger andauernde Knappheitssituationen nicht vollständig, können den Bedarf an neu zu beschaffender gesicherter Leistung aber deutlich reduzieren.

Wenn das Gesetz mit dem Ziel begründet wird, Versorgungssicherheit zeitnah abzusichern, sollten gerade kurzfristig realisierbare Optionen stärker berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere Photovoltaik in Kombination mit Speichern, hybride Anlagenkonzepte, steuerbare Lasten, Anlagenpools und weitere Flexibilitätsoptionen. Der Bund kann durch Ausschreibungen, Präqualifikationsanforderungen, Netzanschlussprioritäten, Genehmigungsprozesse und Bewertungsparameter dazu beitragen, dass diese Beiträge früher wirksam werden.

Stromspeicher werden im Entwurf zwar grundsätzlich als mögliche Teilnehmer an Ausschreibungen adressiert. Entscheidend ist jedoch nicht die formale Zulassung, sondern die tatsächliche Wettbewerbsfähigkeit unter den konkreten Anforderungen. Wenn Bereitstellungsdauer, technische Verfügbarkeit, Präqualifikation, Nachweisführung und Bewertungsparameter vor allem auf klassische Erzeugungsanlagen zugeschnitten sind, können Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools zwar formal teilnehmen, praktisch aber kaum profitieren.

Technologieoffenheit darf daher nicht nur im Gesetzesziel oder in der Zulassung einzelner Technologien angelegt sein. Sie muss sich in realistischen Teilnahmebedingungen,

sachgerechten Bewertungsmaßstäben und differenzierten Produkthanforderungen widerspiegeln. Langzeitkapazitäten sind für länger andauernde Knappheitssituationen relevant; Speicher, hybride Anlagen und Flexibilitätsoptionen tragen zur Reduktion von Restlastspitzen, zur Systemstabilisierung und zur besseren Nutzbarmachung erneuerbarer Erzeugung bei.

Wesentliche Kostenannahmen, Höchstpreise und Bewertungsparameter liegen nach den Ausführungen in der Verbändeanhörung noch nicht vollständig vor. Gerade deshalb ist eine transparente Kosten- und Alternativenprüfung erforderlich. Die Ausschreibungen dürfen nicht zu einer überdimensionierten Beschaffung neuer Kapazitäten führen, wenn ein Teil des Bedarfs durch schneller realisierbare Speicher-, Hybrid- und Flexibilitätslösungen reduziert werden kann.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, den Entwurf so zu überarbeiten, dass Speicher, hybride Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen unter realistischen Bedingungen am Wettbewerb teilnehmen können. Zudem sollte geprüft werden, wie erneuerbare Erzeugung in Kombination mit Speichern und Flexibilität vor 2031 stärker zur Versorgungssicherheit beitragen kann. Dazu gehören regulatorische Prioritäten bei Planung, Genehmigung, Netzanschluss und Ausschreibungsdesign.

## **2. Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen**

In Abschnitt 1 sollte das Verständnis von Versorgungssicherheit breiter gefasst werden. Versorgungssicherheit im zukünftigen Stromsystem entsteht nicht allein durch die Bereitstellung zusätzlicher steuerbarer Erzeugungsleistung, sondern durch ein integriertes Zusammenwirken von Erzeugungskapazitäten, Stromspeichern, hybriden Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen. Dieses Verständnis sollte bereits in den allgemeinen Bestimmungen verankert werden, damit es für die Ausgestaltung der Ausschreibungen, die Teilnahmevoraussetzungen, die Präqualifikation und die Bewertung der Gebote leitend ist.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, § 1 so zu ergänzen, dass Versorgungssicherheit ausdrücklich als Systemaufgabe verstanden wird. Neben der Bereitstellung ausreichender gesicherter Leistung sollten auch die für ein erneuerbar geprägtes Stromsystem erforderlichen Systemfunktionen berücksichtigt werden, insbesondere Speicherung, Flexibilität, Aggregation und das koordinierte Zusammenwirken unterschiedlicher Technologien. Damit wird keine einzelne Technologie privilegiert; vielmehr wird sichergestellt, dass unterschiedliche Beiträge zur Versorgungssicherheit sachgerecht und technologieoffen bewertet werden können.

Technologieoffenheit sollte in den allgemeinen Bestimmungen nicht nur abstrakt formuliert werden. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen nach diesem Gesetz so ausgestaltet werden, dass Stromspeicher, hybride Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen unter realistischen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen am Wettbewerb teilnehmen können.

Anforderungen, die faktisch nur von bestimmten Erzeugungstechnologien erfüllt werden können, obwohl andere Technologien ebenfalls systemrelevante Beiträge leisten, sollten vermieden werden.

Hybride Anlagen sollten als Kombinationen mehrerer Anlagen oder Technologien verstanden werden, insbesondere aus Erzeugungsanlagen und Stromspeichern, die gemeinsam zur Bereitstellung von Leistung oder Energie beitragen. Gerade Kombinationen aus Photovoltaik und Speicher können in kurzer Zeit zusätzliche systemdienliche Kapazitäts- und Flexibilitätsbeiträge leisten. Sie sollten deshalb nicht nur als Sonderfall behandelt, sondern ausdrücklich im Gesetz berücksichtigt werden.

Der Begriff des verbleibenden Leistungsbedarfs sollte den Anteil der Stromnachfrage erfassen, der nach Berücksichtigung der Einspeisung aus nicht kontinuierlich verfügbaren Erzeugungsanlagen durch steuerbare Erzeugung, Stromspeicher oder Flexibilitätsoptionen zu decken ist. Eine solche Definition würde helfen, den Kapazitätsbedarf systemisch zu bestimmen und nicht allein als Bedarf an zusätzlicher konventioneller Erzeugungsleistung zu verstehen.

Anlagenpools sollten als Zusammenfassung mehrerer Anlagen definiert werden, die gemeinsam zur Bereitstellung von Leistung oder Energie beitragen und im Rahmen der Ausschreibungen gemeinsam bewertet werden. Ein Anlagenpool sollte auch aus unterschiedlichen Technologien bestehen können, insbesondere aus Erzeugungsanlagen, Stromspeichern, hybriden Anlagen und steuerbaren Lasten, sofern der geforderte Beitrag zur Versorgungssicherheit insgesamt zuverlässig erbracht wird.

Konkret sollte § 1 um folgenden Gedanken ergänzt werden: Die Versorgungssicherheit wird durch die Bereitstellung ausreichender gesicherter Leistung sowie durch ein integriertes Zusammenwirken von Erzeugungskapazitäten, Stromspeichern, hybriden Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen gewährleistet. Die Ausgestaltung der Maßnahmen nach diesem Gesetz erfolgt technologieoffen und mit dem Ziel einer gesamtwirtschaftlich effizienten Bereitstellung der zur Versorgungssicherheit erforderlichen Kapazitäten. Dabei ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Technologien nicht nur formal zugelassen, sondern unter realistischen Teilnahmebedingungen am Wettbewerb beteiligt werden können.

### **3. Abschnitt 2 – Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina**

Bei der Festlegung der Ausschreibungsvolumina sollte der Kapazitätsbedarf nicht isoliert als Bedarf an zusätzlicher steuerbarer Erzeugungsleistung bestimmt werden. Vielmehr muss geprüft werden, in welchem Umfang erneuerbare Erzeugung in Kombination mit Stromspeichern, hybride Anlagen, Anlagenpools, Flexibilitätsoptionen und Effizienzmaßnahmen den verbleibenden Leistungsbedarf reduzieren können. Eine solche systemische Betrachtung ist erforderlich,

um eine Überdimensionierung der zu beschaffenden Kapazitäten und damit unnötige Mehrkosten für Stromkund/innen zu vermeiden.

Die Ausschreibungsvolumina sollten unter Einbezug aktueller Technologie- und Kostenentwicklungen festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung bei Stromspeichern, hybriden Anlagenkonzepten, steuerbaren Lasten und weiteren Flexibilitätsoptionen. Gerade in diesen Bereichen verlaufen technische Entwicklung, Projektierung und Kostendegression dynamisch. Die Festlegung der Ausschreibungsvolumina sollte deshalb berücksichtigen, welche schneller realisierbaren oder kostengünstigeren systemischen Alternativen zur Reduktion des verbleibenden Leistungsbedarfs beitragen können.

Zugleich sollte berücksichtigt werden, dass neue Gaskraftwerke erhebliche Planungs-, Genehmigungs- und Realisierungszeiten benötigen. Wenn das Gesetz mit dem Ziel begründet wird, Versorgungssicherheit zeitnah abzusichern, müssen auch solche Optionen einbezogen werden, die bereits vor 2031 zusätzliche Kapazitäts- und Flexibilitätsbeiträge leisten können. Dazu gehören insbesondere Photovoltaik in Kombination mit Stromspeichern, hybride Anlagen, Anlagenpools und steuerbare Lasten. Sie ersetzen Langzeitkapazitäten für länger andauernde Knappheitssituationen nicht vollständig, können aber dazu beitragen, den Umfang der auszuscheidenden Kapazitäten sachgerecht zu begrenzen.

Da das vorliegende Gesetz die Grundlage für mehrere Ausschreibungen bereits ab der zweiten Jahreshälfte 2026 schafft, müssen erneuerbare Erzeugung in Kombination mit Stromspeichern, hybride Anlagen und Anlagenpools von Beginn an wirksam in die Ausschreibungslogik einbezogen werden. Der Verweis auf spätere, breiter geöffnete Ausschreibungen ist nicht ausreichend, wenn die ersten Ausschreibungen bereits wesentliche Markt- und Investitionssignale setzen. Gerade weil neue thermische Kraftwerkskapazitäten lange Planungs- und Realisierungszeiten benötigen, sollten schnell realisierbare Kapazitäts- und Flexibilitätsbeiträge aus Photovoltaik, Speichern, hybriden Anlagen und Aggregation nicht nachrangig behandelt werden. Dies betrifft insbesondere Anforderungen an Bereitstellungsdauer, technische Verfügbarkeit, Präqualifikation, Nachweisführung, Aggregation und Bewertungsparameter. Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese Technologien zwar formal zugelassen sind, praktisch aber nicht wettbewerbsfähig teilnehmen können.

Die Ausschreibungen sollten deshalb so ausgestaltet werden, dass unterschiedliche Beiträge zur Versorgungssicherheit differenziert berücksichtigt werden. Langzeitkapazitäten können für länger andauernde Knappheitssituationen erforderlich sein. Daneben müssen jedoch kurzfristige und mittelfristige Flexibilitätsbeiträge berücksichtigt werden, die Restlastspitzen reduzieren, bestehende Erzeugungskapazitäten effizienter nutzbar machen und Systemkosten senken. Wird ausschließlich oder überwiegend auf lange kontinuierliche Bereitstellungsfähigkeit abgestellt, werden die systemischen Beiträge von Speichern, hybriden Anlagen und erneuerbarer Erzeugung in Kombination mit Flexibilität unzureichend abgebildet.

Für die Gebotstermine sollte zudem darauf geachtet werden, dass Projektierungs- und Genehmigungsrealitäten unterschiedlicher Technologien angemessen berücksichtigt werden.

Speicher- und Hybridprojekte können vielfach schneller realisiert werden als neue thermische Kraftwerkskapazitäten, stoßen aber häufig auf Hemmnisse bei Netzanschluss, Genehmigung, Flächenverfügbarkeit und Vermarktungsregeln. Die Ausschreibungsbedingungen sollten daher so ausgestaltet werden, dass schnell realisierbare systemdienliche Projekte nicht durch Verfahrensanforderungen, Fristen oder Nachweispflichten benachteiligt werden.

## **4. Abschnitt 3 – Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen**

### **4.1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen sind entscheidend dafür, ob die im Entwurf angelegte Technologieoffenheit tatsächlich wirksam wird. Stromspeicher, hybride Anlagen und Anlagenpools sollten nicht nur formal zugelassen werden, sondern unter realistischen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen teilnehmen können. Anforderungen an Mindestleistung, Bereitstellungsdauer, technische Verfügbarkeit, Nachweisführung und Betriebsweise dürfen daher nicht so ausgestaltet werden, dass sie faktisch nur von klassischen steuerbaren Erzeugungsanlagen erfüllt werden können.

Aus Sicht des Solar Cluster Baden-Württemberg sollte Abschnitt 3 klarstellen, dass Teilnahmebedingungen einzelne Technologien nicht unverhältnismäßig benachteiligen dürfen. Dies gilt insbesondere für Speichertechnologien, deren Beitrag zur Versorgungssicherheit nicht zwingend in einer kontinuierlichen Langzeitbereitstellung liegt, sondern in der kurzfristigen und mittelfristigen Verschiebung von Stromangebot und -nachfrage, der Reduktion von Restlastspitzen und der besseren Integration erneuerbarer Erzeugung. Diese Beiträge müssen bei der Ausgestaltung der Teilnahmevoraussetzungen sachgerecht berücksichtigt werden.

Dies ist auch deshalb relevant, weil gerade erneuerbare Erzeugung in Kombination mit Speichern und Aggregation kurzfristig systemdienliche Beiträge leisten kann. Wenn solche Konzepte bereits an den Teilnahmevoraussetzungen scheitern, obwohl sie technisch zur Reduktion des verbleibenden Leistungsbedarfs beitragen können, bleibt ein kosteneffizientes Potenzial für Versorgungssicherheit ungenutzt. Die Teilnahmevoraussetzungen sollten daher so ausgestaltet werden, dass sie Verlässlichkeit sicherstellen, ohne schnell realisierbare Speicher-, Hybrid- und Flexibilitätslösungen faktisch auszuschließen.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, in Abschnitt 3 ausdrücklich zu verankern, dass Teilnahmevoraussetzungen technologieoffen, verhältnismäßig, resilient und systemdienlich auszugestaltet sind. Dabei sollte der zuverlässige Beitrag zur Versorgungssicherheit maßgeblich sein, nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Technologieklasse, ein ausschließlich an thermischer Erzeugung orientiertes Einsatzprofil oder ein Resilienz Kriterium, das die laufende Importabhängigkeit im Betrieb unberücksichtigt lässt.

## **4.2. Unterabschnitt 1 - Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen:**

Für hybride Anlagen und Anlagenpools sollte ausdrücklich geregelt werden, dass die Anforderungen auch durch das Zusammenwirken mehrerer Anlagen erfüllt werden können. Entscheidend sollte nicht sein, ob jede einzelne Anlage für sich alle Anforderungen erfüllt, sondern ob der Anlagenpool insgesamt den geforderten Beitrag zur Versorgungssicherheit zuverlässig erbringen kann. Dadurch können Erzeugung, Speicherung und Flexibilität sinnvoll kombiniert und volkswirtschaftlich effizient genutzt werden.

Die Teilnahmevoraussetzungen sollten zudem technologieangemessene Nachweise ermöglichen. Für Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools sollten sachgerechte Derating-, Aggregations- und Nachweisregeln vorgesehen werden, die deren tatsächlichen Beitrag zur Deckung von Knappheitssituationen berücksichtigen. Pauschale Anforderungen, die auf Einsatzprofile klassischer Erzeugungsanlagen zugeschnitten sind, würden die Teilnahme von Speichern und hybriden Anlagen unnötig erschweren.

## **4.3. Unterabschnitt 2 - Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen**

Zusätzlich sollten Resilienzanforderungen so ausgestaltet werden, dass sie die tatsächliche Resilienz einer Technologie über den gesamten Lebenszyklus abbilden. Soweit der Entwurf vorsieht, dass ein bestimmter Anteil der Bauteile aus Europa stammen muss, ist zu berücksichtigen, dass dies für Photovoltaik- und Batteriespeicherprojekte aufgrund global geprägter Lieferketten derzeit eine erhebliche Teilnehmerschwelle darstellen kann. Gleichzeitig unterscheiden sich diese Technologien grundlegend von brennstoffbasierten Erzeugungsanlagen: Photovoltaik und Batteriespeicher benötigen im laufenden Betrieb keine importierten Brennstoffe. Ihre Lieferkettenabhängigkeit konzentriert sich wesentlich auf die Investitionsphase, während bei gasbasierten Kapazitäten zusätzlich eine dauerhafte Abhängigkeit von importierten Betriebsmitteln bestehen kann.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg unterstützt das Ziel, europäische Wertschöpfung und Resilienz in energiewirtschaftlichen Lieferketten zu stärken. Dieses Ziel sollte jedoch mit den tatsächlichen europäischen Produktionskapazitäten, Zertifizierungen und Liefermengen synchronisiert werden. Eine starre Anwendung eines einheitlichen Resilienzkriteriums kann dazu führen, dass gerade diejenigen Projekte nicht teilnehmen können, die schnell zusätzliche Kapazitäts- und Flexibilitätsbeiträge leisten könnten. Dies wäre weder industriepolitisch noch versorgungssicherheitlich zielführend.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, Resilienzkriterien nicht ausschließlich als statischen Anteil europäischer Bauteile zu definieren, sondern funktional auszugestalten. Neben der Herkunft von Komponenten sollte auch berücksichtigt werden, ob eine Anlage im Betrieb dauerhaft auf importierte Energieträger oder Betriebsmittel angewiesen ist. Für Technologien, die nach Errichtung ohne importierte Brennstoffe betrieben werden können, sollte dieser

Resilienzbeitrag bei der Bewertung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Photovoltaik in Kombination mit Batteriespeichern sowie für hybride Anlagen und Anlagenpools.

Eine starre 50-Prozent-Anforderung an europäische Bauteile sollte für Photovoltaik- und Batteriespeicherprojekte daher jedenfalls solange nicht als harte Ausschlussbedingung ausgestaltet werden, wie europäische Produktionskapazitäten in den relevanten Wertschöpfungsstufen noch nicht in ausreichender Menge, Qualität oder Lieferzeit verfügbar sind. Stattdessen sollten Übergangsfristen, differenzierte Schwellenwerte nach Komponenten, eine Bonus- oder Gewichtungslage sowie die Anrechnung brennstofffreier Betriebsweise vorgesehen werden. So kann europäische Wertschöpfung gestärkt werden, ohne schnell realisierbare und im Betrieb importunabhängige Beiträge zur Versorgungssicherheit auszuschließen.

## **5. Abschnitt 4 – Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert[e]**

### **5.1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Regelungen zu Aggregation, reduzierter Leistung und Referenzwerten sind für die praktische Teilnahme von Stromspeichern, hybriden Anlagen und Anlagenpools von zentraler Bedeutung. Gerade diese Technologien und Anlagenkonzepte leisten ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit häufig nicht durch eine einzelne Anlage mit dauerhaft gleichbleibender Einspeiseleistung, sondern durch das koordinierte Zusammenwirken mehrerer Komponenten. Aggregation sollte daher nicht als Sonderfall, sondern als notwendiges Instrument eines technologieoffenen Kapazitätsmechanismus verstanden werden.

### **5.2. Unterabschnitt 1 – Aggregation**

Anlagenpools sollten auch dann zulässig sein, wenn sie aus unterschiedlichen Technologien bestehen, sofern der geforderte Beitrag zur Versorgungssicherheit insgesamt zuverlässig erbracht wird. Dies betrifft insbesondere Kombinationen aus Photovoltaik, Stromspeichern, steuerbaren Lasten und weiteren Flexibilitätsoptionen. Eine solche technologieübergreifende Aggregation trägt dazu bei, erneuerbare Erzeugung systemdienlich nutzbar zu machen, Restlastspitzen zu reduzieren und den Bedarf an zusätzlicher steuerbarer Erzeugungsleistung zu begrenzen.

Zudem sollten Aggregationsregeln so ausgestaltet werden, dass sie schnell realisierbare Projekte nicht unnötig erschweren. Gerade bei Photovoltaik in Kombination mit Speichern oder bei technologieübergreifenden Anlagenpools können mehrere Anlagen, Netzanschlusspunkte, Betreiberstrukturen und Vermarktungsmodelle zusammenwirken. Die Anforderungen sollten deshalb praktikabel, transparent und verhältnismäßig sein, damit Aggregation als Instrument zur Bereitstellung von Versorgungssicherheit tatsächlich genutzt werden kann.

### **5.3. Unterabschnitt 2 – Reduzierte Leistung**

Bei der Ermittlung reduzierter Leistung sollten die spezifischen Einsatzprofile von Speichern und hybriden Anlagen angemessen berücksichtigt werden. Speicher leisten ihren Beitrag nicht durch permanente Energieerzeugung, sondern durch zeitliche Verschiebung, kurzfristige Leistungsbereitstellung, Systemstabilisierung und die Reduktion von Knappheitsspitzen. Diese Beiträge sollten in den Bewertungsparametern sachgerecht abgebildet werden.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, für Stromspeicher, hybride Anlagen und Anlagenpools eigenständige und sachgerechte Bewertungsregeln vorzusehen. Diese sollten sicherstellen, dass der tatsächliche Beitrag zur Versorgungssicherheit erfasst wird, ohne Speicher durch Anforderungen zu benachteiligen, die auf brennstoffbasierte Erzeugungsanlagen zugeschnitten sind. Entscheidend sollte der zuverlässig erbrachte Systembeitrag sein, nicht die technologische Form seiner Bereitstellung.

### **5.4. Unterabschnitt 3 – Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools**

Für die Festlegung von Referenzwerten sollte berücksichtigt werden, dass Speicher, hybride Anlagen und flexible Lasten andere Kosten- und Erlösstrukturen aufweisen als klassische Erzeugungsanlagen. Eine einheitliche Bewertungslogik kann zu Fehlanreizen führen, wenn sie die unterschiedlichen Systembeiträge und Kostenprofile nicht abbildet. Referenzwerte sollten daher so ausgestaltet werden, dass sie Wettbewerb ermöglichen, ohne einzelne Technologien strukturell zu benachteiligen.

## **6. Abschnitt 5 – Präqualifizierung**

Die Präqualifizierung sollte Versorgungssicherheit zuverlässig absichern, ohne innovative und systemdienliche Anlagenkonzepte unnötig auszuschließen. Für Stromspeicher, hybride Anlagen und Anlagenpools sind Nachweisanforderungen erforderlich, die deren technische Eigenschaften und Einsatzprofile sachgerecht abbilden. Eine Präqualifizierung, die überwiegend an klassischen Erzeugungsanlagen ausgerichtet ist, würde die im Entwurf angelegte Technologieoffenheit faktisch entwerfen.

Bei Speichern und hybriden Anlagen sollte die Präqualifizierung nicht allein daran anknüpfen, ob eine einzelne Anlage über einen langen Zeitraum kontinuierlich Leistung bereitstellen kann. Maßgeblich sollte sein, ob die Anlage oder der Anlagenpool den geforderten Beitrag zur Versorgungssicherheit im relevanten Knappheitsfall zuverlässig erbringen kann. Dies kann auch durch Kombinationen aus Erzeugung, Speicherung, steuerbarer Last und Aggregation erfolgen.

Für Anlagenpools sollte ausdrücklich zugelassen werden, dass die Präqualifikationsanforderungen durch das Zusammenwirken mehrerer Anlagen erfüllt werden können. Dabei sollte es

möglich sein, unterschiedliche Technologien innerhalb eines Pools zu kombinieren, sofern die Gesamtleistung, Verfügbarkeit und Steuerbarkeit nachvollziehbar nachgewiesen werden können. Dies würde den Wettbewerb verbreitern und systemisch effiziente Lösungen ermöglichen.

Die Anforderungen an die Präqualifizierung sollten zudem berücksichtigen, dass Speicher- und Hybridprojekte häufig andere Projektierungs- und Betriebsmodelle aufweisen als thermische Kraftwerkskapazitäten. Dies betrifft insbesondere Fragen der Ladezustandsbewirtschaftung, der Verfügbarkeit in Knappheitssituationen, der Prognosefähigkeit, der Steuerbarkeit und der Nachweisführung. Diese Besonderheiten sollten nicht als Hindernis verstanden werden, sondern durch sachgerechte und praktikable Nachweisregeln abgebildet werden.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, die Präqualifikationsanforderungen transparent, verhältnismäßig und technologieangemessen auszugestalten. Die Nachweisführung sollte praktikabel bleiben und darf nicht zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand führen. Gerade bei einem neuen Rechtsrahmen ist es wichtig, Markteintrittsbarrieren so gering wie möglich zu halten, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden.

## **7. Abschnitt 6 – Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten**

### **7.1. Allgemeine Bemerkungen**

Das Ausschreibungsverfahren sollte transparent, planbar und für unterschiedliche Technologien diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Gerade bei einem neuen Ausschreibungsregime ist es wichtig, dass Anforderungen, Fristen, Nachweise und Verfahrensschritte frühzeitig und eindeutig kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere für Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools, deren Projektstruktur komplexer sein kann als die einer einzelnen Erzeugungsanlage.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt, Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten verhältnismäßig und technologieangemessen auszugestalten. Ziel sollte sein, verlässliche Gebote sicherzustellen, ohne schnell realisierbare Speicher-, Hybrid- und Flexibilitätsprojekte durch unnötige administrative oder finanzielle Hürden auszuschließen.

### **7.2. Unterabschnitt 1 – Ausschreibungsverfahren**

Für Anlagenpools und hybride Anlagen sollte das Verfahren ausdrücklich berücksichtigen, dass mehrere Komponenten, Betreiberstrukturen, Netzanschlüsse oder Vermarktungsmodelle zusammenwirken können. Die Verfahrensanforderungen sollten daher praktikabel ausgestaltet werden und die Möglichkeit eröffnen, den geforderten Beitrag zur Versorgungssicherheit durch das koordinierte Zusammenwirken mehrerer Anlagen nachzuweisen.

### **7.3. Unterabschnitt 2 – Sicherheiten**

Anforderungen an Sicherheiten sollten so bemessen sein, dass sie die Ernsthaftigkeit der Gebote absichern, zugleich aber die Teilnahme von Speichern, hybriden Anlagen und Anlagenpools nicht unverhältnismäßig erschweren. Zu hohe oder zu früh zu stellende Sicherheiten können insbesondere für innovative und technologieübergreifende Projekte eine Markteintrittshürde darstellen, ohne dass dadurch die Versorgungssicherheit zusätzlich erhöht wird.

## **8. Abschnitt 7 – Zuschlag**

### **8.1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Zuschlagsentscheidung ist maßgeblich dafür, welche Technologien und Anlagenkonzepte im Kapazitätsmechanismus tatsächlich zum Zuge kommen. Aus Sicht des Solar Cluster Baden-Württemberg sollte der Zuschlag daher nicht allein an einer möglichst langen kontinuierlichen Bereitstellungsfähigkeit ausgerichtet werden. Vielmehr sollte der tatsächliche Beitrag zur Versorgungssicherheit im relevanten Knappheitsfall sowie die Wirkung auf Systemkosten und verbleibenden Leistungsbedarf berücksichtigt werden.

### **8.2. Unterabschnitt 1 – Zuschlagsverfahren**

Neben Preis und Verfügbarkeit sollten auch systemische Beiträge in die Zuschlagslogik einbezogen werden. Dazu gehören insbesondere die Reduktion von Restlastspitzen, die bessere Integration erneuerbarer Erzeugung, die zeitliche Verschiebung von Stromangebot und -nachfrage, netzdienliche Wirkungen sowie die Verringerung des zusätzlich zu beschaffenden Kapazitätsbedarfs. Andernfalls besteht die Gefahr, dass volkswirtschaftlich effiziente Speicher-, Hybrid- und Flexibilitätslösungen gegenüber klassischen Erzeugungskapazitäten strukturell benachteiligt werden.

Für Stromspeicher, hybride Anlagen und Anlagenpools sollte die Zuschlagslogik ermöglichen, dass unterschiedliche Beiträge zur Versorgungssicherheit sachgerecht bewertet werden. Maßgeblich sollte sein, ob der geforderte Systembeitrag zuverlässig erbracht wird, nicht ob dieser Beitrag durch eine einzelne Anlage oder durch das koordinierte Zusammenwirken mehrerer Anlagen erfolgt. Dies ist insbesondere für technologieübergreifende Anlagenpools relevant.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, die Zuschlagskriterien so auszugestalten, dass sie einen fairen Wettbewerb unterschiedlicher Technologien ermöglichen. Eine sachgerechte Zuschlagslogik sollte nicht nur die Bereitstellung gesicherter Leistung, sondern auch Systemeffizienz, Kosteneffizienz und die Reduktion des verbleibenden Leistungsbedarfs berücksichtigen. Dadurch kann Versorgungssicherheit zu geringeren volkswirtschaftlichen Kosten erreicht werden.

## **9. Abschnitt 8 – Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale**

Die abschließende Präqualifizierung und die Regelungen zur Nichtrealisierungspönale sind wichtige Instrumente, um die Verbindlichkeit bezuschlagter Projekte sicherzustellen. Das Solar Cluster Baden-Württemberg erkennt an, dass Ausschreibungen nur dann zur Versorgungssicherheit beitragen, wenn die bezuschlagten Kapazitäten auch tatsächlich und fristgerecht realisiert werden.

Gleichzeitig sollten die Anforderungen an die abschließende Präqualifizierung und die Ausgestaltung der Pönalen die unterschiedlichen Realisierungsbedingungen der Technologien angemessen berücksichtigen. Speicher-, Hybrid- und Anlagenpoolprojekte können andere Projektstrukturen aufweisen als einzelne thermische Erzeugungsanlagen. Dies betrifft insbesondere Netzanschluss, Standortentwicklung, Genehmigungsfragen, Lieferketten, technische Integration mehrerer Komponenten und die vertragliche Koordination unterschiedlicher Beteiligter.

Nichtrealisierungspönalen sollten daher so ausgestaltet werden, dass sie ernsthafte Gebote absichern, aber keine unverhältnismäßigen Risiken für Projekte schaffen, die grundsätzlich schnell realisierbar und systemdienlich sind. Zu hohe oder zu starre Pönalen könnten dazu führen, dass insbesondere innovative Speicher-, Hybrid- und Aggregationsprojekte von einer Teilnahme Abstand nehmen, obwohl sie einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten.

Für Anlagenpools und hybride Anlagen sollte zudem klargestellt werden, wie Änderungen innerhalb des Anlagenverbunds behandelt werden. Wenn einzelne Komponenten ersetzt, erweitert oder technisch angepasst werden, der zugesagte Systembeitrag aber weiterhin zuverlässig erbracht wird, sollte dies nicht automatisch als Nichtrealisierung gewertet werden. Entscheidend sollte sein, ob die bezuschlagte Kapazitäts- oder Flexibilitätsleistung im relevanten Zeitraum verlässlich zur Verfügung steht.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, die Regelungen zur abschließenden Präqualifizierung und zur Nichtrealisierungspönale verhältnismäßig und technologieangemessen auszugestalten. Sie sollten Verbindlichkeit schaffen, ohne schnell realisierbare und systemdienliche Speicher-, Hybrid- und Anlagenpoolkonzepte durch unverhältnismäßige Risiken vom Wettbewerb auszuschließen.

## **10. Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung**

Die Regelungen zu Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung und Funktionsnachweis sind zentral für die Wirksamkeit des Kapazitätsmechanismus. Das Solar Cluster Baden-Württemberg erkennt an, dass bezuschlagte Kapazitäten im relevanten Knappheitsfall verlässlich zur

Verfügung stehen müssen. Versorgungssicherheit setzt voraus, dass zugesagte Kapazitätsbeiträge überprüfbar und belastbar erbracht werden.

Gleichzeitig müssen Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung und Funktionsnachweis technologieangemessen ausgestaltet werden. Stromspeicher, hybride Anlagen und Anlagenpools leisten ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit nicht zwingend durch eine dauerhaft gleichbleibende Einspeisung über sehr lange Zeiträume. Ihr Beitrag liegt insbesondere in der kurzfristigen und mittelfristigen Leistungsbereitstellung, der zeitlichen Verschiebung von Erzeugung und Verbrauch, der Glättung von Restlastspitzen und der besseren Nutzbarmachung erneuerbarer Erzeugung.

## **11. Abschnitt 10 – Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen**

### **11.1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Regelungen zu Zahlungsansprüchen und Zahlungsverpflichtungen bestimmen maßgeblich die Kostenwirkung des Kapazitätsmechanismus. Da die Kosten der beschafften Kapazitäten letztlich von Stromkund/innen getragen werden, ist eine möglichst effiziente Dimensionierung und Ausgestaltung der Ausschreibungen von zentraler Bedeutung. Versorgungssicherheit muss gewährleistet werden, zugleich aber zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten.

Zahlungsansprüche sollten daher nicht allein an der Bereitstellung von Kapazität anknüpfen, sondern den tatsächlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Reduktion des verbleibenden Leistungsbedarfs angemessen berücksichtigen. Speicher, hybride Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen können dazu beitragen, Systemkosten zu senken, indem sie Restlastspitzen reduzieren, erneuerbare Erzeugung besser nutzbar machen und den Bedarf an zusätzlicher steuerbarer Erzeugungsleistung begrenzen. Diese Effekte sollten bei der Ausgestaltung der Zahlungsmechanismen berücksichtigt werden.

Zugleich sollte vermieden werden, dass Zahlungsansprüche Fehlanreize setzen. Wenn ausschließlich lange kontinuierliche Bereitstellungsfähigkeit vergütet wird, können kurzfristige und mittelfristige Flexibilitätsbeiträge wirtschaftlich entwertet werden, obwohl sie zur Versorgungssicherheit beitragen und kostensenkend wirken können. Eine sachgerechte Ausgestaltung sollte daher unterschiedliche Beiträge zur Versorgungssicherheit differenziert abbilden.

Aus Sicht des Solar Cluster Baden-Württemberg ist zudem Transparenz über die Kostenwirkung erforderlich. In der Verbändeanhörung wurde deutlich, dass wesentliche Kostenannahmen, Höchstpreise und Bewertungsparameter noch nicht vollständig vorliegen. Gerade deshalb sollten die Zahlungsmechanismen so ausgestaltet werden, dass Kostenrisiken begrenzt, Überförderung vermieden und Wettbewerb zwischen unterschiedlichen technologischen Lösungen ermöglicht wird.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen konsequent an Systemeffizienz, Kosteneffizienz und dem verlässlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit auszurichten. Die Ausgestaltung sollte sicherstellen, dass Speicher-, Hybrid- und Flexibilitätslösungen nicht durch eine einseitige Vergütungslogik benachteiligt werden und dass die Kosten für Stromkund/innen auf das erforderliche Maß begrenzt bleiben.

### **11.2. Unterabschnitt 1 – Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung**

Anforderungen an Verfügbarkeit und Überprüfung sollten nicht ausschließlich an Einsatzprofilen thermischer Kraftwerkskapazitäten ausgerichtet werden. Maßgeblich sollte sein, ob die jeweilige Anlage oder der jeweilige Anlagenpool den zugesagten Beitrag zur Versorgungssicherheit im relevanten Knappheitsfall zuverlässig erbringen kann. Dies kann auch durch das koordinierte Zusammenwirken von Photovoltaik, Speicher, steuerbarer Last und weiteren Flexibilitätsoptionen erfolgen.

### **11.3. Unterabschnitt 2 – Funktionsnachweis**

Für Speicher und hybride Anlagen sollten insbesondere Fragen der Ladezustandsbewirtschaftung, der Einsatzplanung, der Steuerbarkeit und der Nachweisführung sachgerecht geregelt werden. Speicher können ihren Beitrag nur dann zuverlässig leisten, wenn die Anforderungen ihre technische Betriebsweise berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie Verfügbarkeit in Knappheitssituationen definiert und nachgewiesen wird, ohne Speicher durch Anforderungen zu belasten, die für brennstoffbasierte Erzeugung entwickelt wurden.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung und Funktionsnachweis so auszugestalten, dass unterschiedliche Technologien ihren jeweiligen Systembeitrag sachgerecht nachweisen können. Entscheidend sollte die verlässliche Erbringung des zugesagten Beitrags zur Versorgungssicherheit sein, nicht die Orientierung an einem einheitlichen Einsatzprofil klassischer Kraftwerkskapazitäten.

### **11.4. Unterabschnitt 3 – Dekarbonisierungsanforderung**

Im Hinblick auf Dekarbonisierung sollte sichergestellt werden, dass das Gesetz keine langfristigen Pfadabhängigkeiten zugunsten fossiler Kapazitäten schafft. Die Beschaffung neuer Kapazitäten muss mit dem Ziel eines klimaneutralen Stromsystems vereinbar sein. Speicher, hybride Anlagen und Flexibilitätsoptionen können dazu beitragen, Versorgungssicherheit und Dekarbonisierung miteinander zu verbinden, indem sie erneuerbare Erzeugung systemdienlich nutzbar machen und den Bedarf an brennstoffbasierter Reserveleistung begrenzen.

## 12. Abschnitt 12 – Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen

Die Festlegungskompetenzen und Verordnungsermächtigungen sind für die praktische Wirkung des Gesetzes von hoher Bedeutung. Viele entscheidende Fragen der Technologieoffenheit werden nicht allein im Gesetzestext, sondern in nachgelagerten Festlegungen, Verordnungen und technischen Anforderungen konkretisiert. Dies betrifft insbesondere Präqualifikation, Verfügbarkeit, reduzierte Leistung, Referenzwerte, Aggregation, Funktionsnachweise und Bewertungsparameter.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, die Festlegungskompetenzen so auszugestalten, dass sie eine sachgerechte Berücksichtigung unterschiedlicher Technologien ermöglichen. Bei Festlegungen zu Präqualifikation, Verfügbarkeitsnachweisen, Aggregation, reduzierter Leistung und Referenzwerten sollten die spezifischen Systembeiträge von Stromspeichern, hybriden Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen ausdrücklich berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die zeitliche Verschiebung von Erzeugung und Verbrauch, die Reduktion von Restlastspitzen, die bessere Integration erneuerbarer Erzeugung und die Stabilisierung des Elektrizitätsversorgungssystems.

Nachgelagerte Festlegungen dürfen nicht dazu führen, dass Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools zwar formal zugelassen sind, praktisch aber durch technische Detailanforderungen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Anforderungen an Verfügbarkeit, Nachweisführung und Steuerbarkeit sollten deshalb technologieangemessen, transparent und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Maßgeblich sollte sein, ob der zugesagte Beitrag zur Versorgungssicherheit zuverlässig erbracht wird.

Zudem sollten Festlegungskompetenzen genutzt werden, um sachgerechte Derating-, Nachweis- und Aggregationsregeln für Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools zu entwickeln. Diese Regeln sollten den tatsächlichen Beitrag zur Deckung von Knappheitssituationen abbilden, ohne die Anforderungen ausschließlich an Einsatzprofilen klassischer Kraftwerkskapazitäten auszurichten. Entscheidend ist der zuverlässig erbrachte Systembeitrag, nicht die technologische Form seiner Bereitstellung.

Da sich Technik, Kosten und Geschäftsmodelle bei Speichern, hybriden Anlagen und Flexibilitätsoptionen dynamisch entwickeln, sollten Festlegungen ausreichend anpassungsfähig sein. Gleichzeitig braucht die Branche Planungssicherheit. Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, technische Anforderungen frühzeitig, transparent und unter Einbindung der betroffenen Branchen zu entwickeln. Dies ist besonders wichtig, weil bereits die ersten Ausschreibungen wesentliche Investitionssignale setzen.

## **13. Artikel 2 – Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt**

Das Solar Cluster Baden-Württemberg nimmt zur Kenntnis, dass die Maßnahmen unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt stehen und die Abstimmung mit der Europäischen Kommission parallel zum Gesetzgebungsverfahren erfolgt. Aus Sicht des Solar Cluster Baden-Württemberg sollte im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung besonders darauf geachtet werden, dass die Ausgestaltung der Ausschreibungen einen wirksamen, transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerb unterschiedlicher Technologien ermöglicht.

Technologieoffenheit sollte auch beihilferechtlich nicht nur formal verstanden werden. Entscheidend ist, ob die konkreten Teilnahmebedingungen, Bewertungsparameter, Präqualifikationsanforderungen und Nachweispflichten unterschiedlichen Technologien eine realistische Teilnahme ermöglichen. Wenn Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools zwar grundsätzlich zugelassen sind, aber aufgrund der konkreten Anforderungen kaum wettbewerbsfähig teilnehmen können, wäre der Wettbewerb faktisch eingeschränkt.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, die beihilferechtliche Abstimmung auch dazu zu nutzen, die praktische Wettbewerbswirkung der Anforderungen zu überprüfen. Ziel sollte ein Kapazitätsmechanismus sein, der Versorgungssicherheit effizient gewährleistet, keine unnötigen Markteintrittshürden schafft und den Wettbewerb zwischen unterschiedlichen technologischen Lösungen stärkt. Dies ist zugleich im Interesse einer kosteneffizienten Beschaffung neuer Kapazitäten und einer Begrenzung der Kosten für Stromkund/innen.

## **14. Anlagen 1–7**

### **14.1. Anlage 1 – Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten**

Bei Anlage 1 sollte sichergestellt werden, dass die Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nicht allein zusätzlichen Bedarf an steuerbarer Erzeugungsleistung abbildet. Vielmehr sollte berücksichtigt werden, in welchem Umfang erneuerbare Erzeugung in Kombination mit Stromspeichern, hybride Anlagen, Anlagenpools, Flexibilitätsoptionen und Effizienzmaßnahmen den verbleibenden Leistungsbedarf reduzieren können. Eine solche systemische Betrachtung ist erforderlich, um eine Überdimensionierung der zu beschaffenden Kapazitäten und damit unnötige Mehrkosten für Stromkund/innen zu vermeiden.

### **14.2. Anlage 2 – Resilienzanforderungen**

Bei Anlage 2 sollten Resilienzanforderungen funktional und lebenszyklusbezogen ausgestaltet werden. Neben der Herkunft von Komponenten sollte berücksichtigt werden, ob eine Anlage im Betrieb dauerhaft auf importierte Energieträger oder Betriebsmittel angewiesen ist. Für

Photovoltaik in Kombination mit Batteriespeichern sowie für hybride Anlagen sollte die brennstofffreie Betriebsweise als Resilienzbeitrag angerechnet werden.

Eine starre 50-Prozent-Anforderung an europäische Bauteile sollte für Photovoltaik- und Batteriespeicherprojekte jedenfalls solange nicht als harte Ausschlussbedingung wirken, wie europäische Produktionskapazitäten in den relevanten Wertschöpfungsstufen noch nicht in ausreichender Menge, Qualität oder Lieferzeit verfügbar sind. Stattdessen sollten Übergangsfristen, differenzierte Schwellenwerte nach Komponenten, eine Bonus- oder Gewichtungslgik sowie die Anrechnung brennstofffreier Betriebsweise vorgesehen werden.

### **14.3. Anlage 3 – Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten**

Bei Anlage 3 sollten Reduktionsfaktoren und Technologieklassen die spezifischen Einsatzprofile von Speichern, hybriden Anlagen und Anlagenpools sachgerecht abbilden. Speicher leisten ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit nicht durch permanente Energieerzeugung, sondern durch zeitliche Verschiebung, kurzfristige und mittelfristige Leistungsbereitstellung, Systemstabilisierung und die Reduktion von Restlastspitzen. Diese Beiträge sollten bei der Ermittlung von Reduktionsfaktoren und Technologieklassen angemessen berücksichtigt werden.

Entscheidend sollte der zuverlässig erbrachte Systembeitrag sein, nicht die technologische Form seiner Bereitstellung. Anforderungen und Bewertungslogiken dürfen daher nicht ausschließlich an Einsatzprofilen klassischer thermischer Erzeugungsanlagen ausgerichtet werden.

### **14.4. Anlage 4 – Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten**

Bei Anlage 4 sollten die Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für Langzeitkapazitäten so ausgestaltet werden, dass Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools nicht strukturell benachteiligt werden. Langzeitkapazitäten können für länger andauernde Knappheitssituationen erforderlich sein. Daneben leisten Speicher und hybride Anlagen jedoch wichtige Beiträge zur Glättung von Restlastspitzen, zur kurzfristigen und mittelfristigen Systemstabilisierung und zur besseren Nutzbarmachung erneuerbarer Erzeugung.

Diese Beiträge sollten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht dem Einsatzprofil einer klassischen thermischen Erzeugungsanlage entsprechen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Speicher und hybride Anlagen zwar formal zugelassen sind, praktisch aber nicht wettbewerbsfähig teilnehmen können.

## 14.5. Anlage 6 – Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage

Bei Anlage 6 sollte der Verfügbarkeitsindikator so ausgestaltet werden, dass Speicher, hybride Anlagen und Anlagenpools ihren Systembeitrag sachgerecht nachweisen können. Dies betrifft insbesondere Ladezustandsbewirtschaftung, Einsatzplanung, Steuerbarkeit und Nachweisführung. Speicher können ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit nur dann zuverlässig leisten, wenn die Anforderungen ihre technische Betriebsweise berücksichtigen.

Der Funktionsnachweis sollte zudem das Zusammenwirken mehrerer Komponenten sowie mehrere Gebote pro Anlage praktikabel abbilden können. Maßgeblich sollte sein, ob der zugesagte Beitrag zur Versorgungssicherheit im relevanten Knappheitsfall zuverlässig erbracht wird, nicht ob jede einzelne Komponente isoliert ein Einsatzprofil klassischer Kraftwerkskapazitäten erfüllt.

## 15. Fazit

Das Solar Cluster Baden-Württemberg unterstützt das Ziel, Versorgungssicherheit im Stromsystem rechtzeitig und verlässlich abzusichern. Entscheidend ist jedoch, dass der Kapazitätsmechanismus nicht allein auf langfristig zu errichtende thermische Kraftwerkskapazitäten verengt wird. Erneuerbare Erzeugung in Kombination mit Stromspeichern, hybride Anlagen, Anlagenpools und Flexibilitätsoptionen können bereits vor 2031 systemdienliche Beiträge leisten, den verbleibenden Leistungsbedarf reduzieren und Kosten begrenzen.

Die im Entwurf angelegte Technologieoffenheit muss deshalb praktisch wirksam werden. Speicher und hybride Anlagen dürfen nicht nur formal zugelassen sein, sondern müssen unter realistischen Teilnahmebedingungen am Wettbewerb teilnehmen können. Dazu braucht es sachgerechte Anforderungen an Ausschreibungsvolumina, Teilnahmevoraussetzungen, Aggregation, Präqualifizierung, Verfügbarkeit, Nachweisführung und nachgelagerte Festlegungen.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher, den Entwurf so anzupassen, dass schnell realisierbare Kapazitäts- und Flexibilitätsbeiträge aus erneuerbarer Erzeugung, Speichern und hybriden Anlagen bereits in den ersten Ausschreibungsrunden wirksam berücksichtigt werden. Dies stärkt Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Technologieoffenheit gleichermaßen.